

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Stand: April 2020

1. Gültigkeitsbereich/Angebote

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten für alle Geschäftsvorgänge, auch zukünftige, mit unseren Lieferanten (nachfolgend als "Verkäufer" bezeichnet) und sind nur gültig, wenn der Verkäufer ein Unternehmer im Sinne des Paragraphen 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Der Verkäufer erkennt an, dass alle bestehenden und zukünftigen Verträge für den Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ausschließlich durch die Rahmenbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf geregelt sind, ohne dass die Notwendigkeit besteht, dass IOI OLEO GmbH (nachfolgend als "Käufer" bezeichnet) diese in jedem Einzelfall ausdrücklich aufnimmt.
- (3) Alle Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden hiermit vom Käufer abgelehnt. Des Weiteren gilt nicht, dass der Käufer die Verkaufsbedingungen des Verkäufers akzeptiert hat, selbst wenn er sie nach Erhalt nicht noch einmal ablehnt und selbst wenn er die Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers bedingungslos akzeptiert, obwohl ihm die Existenz der Bedingungen bekannt sind.
- (4) Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von 'Lieferungen' oder 'Waren' gesprochen wird, so umfassen diese Begrifflichkeiten auch die Erbringung von (Dienst-)Leistungen, ohne dass dieses jeweils explizit erwähnt wird.
- (5) Aufträge, die vom Käufer erteilt werden, gelten als verbindliches Vertragsangebot. Angebote des Verkäufers gelten nur dann als angenommen, wenn der Käufer sie ausdrücklich angenommen hat. Der Käufer kann einen Auftrag kostenfrei stornieren, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung des Auftrages eine bestätigte Kopie seines Auftrages erhalten hat.
- (6) Der Käufer darf jederzeit Änderungen an der Bestellung vornehmen. Der Verkäufer wird den Käufer ohne Verzug über jegliche Auswirkungen solcher Änderungen auf die Kosten oder das Lieferdatum oder andere wichtige Konsequenzen in Kenntnis setzen. Die Ausführung des geänderten Auftrags mit den ausgewiesenen Auswirkungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers.
- (7) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version der Incoterms (Internationale Handelsklausen) der Internationalen Handelskammer ist wirksam.
- (8) Jegliche Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Selbst ohne eine solche Klarstellung gelten Rechtsvorschriften nur insoweit, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf sie nicht direkt verändern oder ausdrücklich ausschließen.

2. Gewicht

- (1) Der Verkäufer darf nur mit der Zustimmung des Käufers Waren liefern, die unterhalb oder oberhalb des vereinbarten Gewichts liegen. Haben sich die Parteien auf ein "ungefähres" Gewicht geeinigt, ist eine Abweichung von 2% über oder unter dem vereinbarten Gewicht zulässig. Der Verkäufer muss jegliche Überschreitung oder Unterschreitung beim Gewicht ohne Verzug oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung oder einer Teillieferung melden.
- (2) Das Gewicht der Waren, das durch Wägung oder Messung zum Zeitpunkt der Ankunft festgestellt wird, ist das maßgebliche Gewicht. Jede Partei ist berechtigt der Wägung/Messung selbst oder durch einen Vertreter beizuwohnen. Achslastwägung ist nicht zulässig.
- (3) Wird das Gewicht als abweichend von der Vereinbarung festgestellt und die Abweichung vom Käufer akzeptiert, wird der Preis proportional angepasst. Bei wesentlichen Abweichungen kann der Käufer die Annahme verweigern. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen.

3. Lieferung der vereinbarten Mengen

- (1) Der Verkäufer darf nur mit der Zustimmung des Käufers Mengen liefern, die unterhalb oder oberhalb der vereinbarten Mengen liegen. Der Verkäufer muss jegliche Überschreitung oder Unterschreitung beim Gewicht ohne Verzug oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung oder einer Teillieferung melden.
- (2) Haben die Parteien eine Warenmenge innerhalb festgesetzter Grenzen (von – bis) vereinbart, ist der Mittelwert die Grundlage für die Bewertung, ob der Verkäufer die vereinbarte Menge geliefert hat.
- (3) Wird die Menge als abweichend von der Vereinbarung festgestellt und die Abweichung vom Käufer akzeptiert, wird der Preis proportional angepasst. Bei wesentlichen Abweichungen kann der Käufer die Annahme verweigern. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen.

4. Qualität

- (1) Werden Waren auf der Basis eines Musters gekauft, müssen zumindest ihr Erscheinen sowie die maßgeblichen, qualitätsrelevanten Eigenschaften bzw. ihre Analysedaten denen des Musters entsprechen.
- (2) Werden Waren als "wie gesehen" gekauft, muss der Käufer die Waren ungeachtet der Qualität akzeptieren, vorausgesetzt die Waren entsprechen den im Vertrag beschriebenen Waren, können als Handelsgüter betrachtet werden und sind frei von Mängeln.
- (3) Auf Anfrage des Käufers wird ein zertifizierter unabhängiger Sachverständiger eine Probe an einem Ort nehmen, der vom Käufer bestimmt wird.
- (4) Im Falle einer Probenahme wird diese Probe zur Bestimmung der Eigenschaften der Waren verwendet. In allen anderen Fällen wird die Fabrikprobe verwendet.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer schriftlich über jegliche Änderungen der Spezifikationen oder der Qualität im Vergleich zu den im Vertrag festgelegten Spezifikationen oder der handelsüblichen oder vereinbarten Qualität ohne Verzug oder spätestens 2 Tage vor Versand der Waren in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung des Käufers für die Änderungen zu erhalten.
- (6) Die gelieferten Waren müssen von marktfähiger Qualität sein, selbst wenn keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen wurde.
- (7) Zum Zwecke der Prüfung der Waren, darf der Käufer die Produktion, das Unternehmen und die Lagerräume des Verkäufers oder die von jeder dritten Partei, die vom Verkäufer mit der Produktion oder Lagerung der Waren beauftragt wurde, inspizieren. Diese Inspektionen dürfen zu normalen Geschäftszeiten stattfinden, vorausgesetzt der Käufer informiert über die geplante Inspektion rechtzeitig. Auf Anfrage des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer die Dokumente zur Verfügung stellen, die für eine angemessene Inspektion und Prüfung notwendig sind. Der Käufer ist berechtigt die zuvor genannten Rechte durch die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen für die Ausführung der Inspektion und Prüfung auszuüben.
- (8) Auf Anfrage des Käufers wird der Verkäufer ihn mit kostenfreien Mustern der Waren ausstatten.

5. Preise

- (1) Außer es ist anderweitig vereinbart, enthalten die Verkaufspreise die Kosten des Verkäufers für Zölle, Fracht, Verpackung, Verladekosten, Transportversicherung und Steuern (Delivered Duty Paid DDP gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Incoterms der Internationalen Handelskammer). Außer es ist anderweitig schriftlich vereinbart, sind alle Angebote in Euro zu erstellen.
- (2) Jegliche Maßnahmen des Staates oder der Regulierungsbehörden, die zum Nachteil des Verkäufers nach Vertragsabschluss vorgenommen werden und den Verkaufspreis nachteilig beeinflussen (z.B. in Verbindung mit Steuern, Zöllen, anderen Grenzsteuern, Lebensmittelgesetz und ähnlichem) münden nicht in dem Recht auf einen Ausgleich für den Verkäufer von Seiten des Käufers.
- (3) Wurden Zölle auf die Waren nicht entrichtet, trägt der Verkäufer alle Kosten im Zusammenhang mit der Zollfreigabe.
- (4) Ändert sich der vereinbarte Lieferort, wird der Preis entsprechend der damit verbundenen Erhöhung oder Senkung der Kosten angepasst, vorausgesetzt der Käufer hat der Änderung des Lieferortes schriftlich zugestimmt.

6. Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Verkäufer muss dem Käufer eine Rechnung übermitteln, welche die Auftragsnummer des Käufers, die genauen Details des Auftragsinhalts und des Gewichts sowie die Pflichtangaben nach Paragraph 14 des Umsatzsteuergesetzes UStG enthält. Eine Kopie der Rechnung muss getrennt von den Waren am Verladedatum versandt werden. Grundsätzlich gilt, dass der Käufer keine Rechnung akzeptiert, in der Informationen falsch sind oder fehlen. Rechnungen dieser Art werden an den Verkäufer zur Korrektur bzw. Vervollständigung zurückgesandt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Stand: April 2020

- (2) Außer es wurde anderweitig vereinbart, darf der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßem Erhalt der Waren / Erbringung und Abnahme der Leistung und Erhalt der Rechnung die Zahlung mit 3% Skonto für die prompte Zahlung tätigen oder den Nettorechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßem Erhalt der Waren /Erbringung und Abnahme der Leistung und Erhalt der Rechnung begleichen. Die Zahlung muss in Euro erfolgen, außer die Parteien haben sich schriftlich auf eine Zahlung in einer anderen Währung geeinigt.
- (3) Die Frist für die Zahlung beginnt unter keinen Umständen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungsdatum, der ordnungsgemäßen Warenlieferung / Leistungserbringung frei von Mängeln und dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- (4) Dem Käufer stehen die gesamte Bandbreite von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten zu, die gesetzlich in Bezug auf den Verkäufer und/oder einem seiner verbundenen Unternehmen festgelegt sind. Eine Aufrechnung seitens des Käufers hat die gleiche Wirkung wie eine Zahlung.
- (5) Der Verkäufer kann Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unangefochten oder von Rechts wegen einklagbar sind. Er ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Vertrag zu verweigern oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
- (6) Weder der Verkäufer noch seine verbundenen Unternehmen dürfen Forderungen aus einem Vertrag mit dem Käufer abtreten, außer der Käufer hat sein schriftliches Einverständnis zu solch einer Abtretung erteilt.

7. Lieferung/Warenannahme/Leistungserbringung

- (1) Arbeitstage/Werktage wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf verwendet, sind die Wochentage von Montag bis Freitag, ausschließlich öffentlicher Feiertage sowie dem 24. und 31. Dezember.
- (2) Die Lieferdaten, die im Auftrag festgelegt wurden, sind bindend. Das maßgebliche Datum zur Bestimmung, ob die Waren termingerecht geliefert oder Leistungen termingerecht erbracht wurden, ist das Datum, zu dem die Waren vom Käufer oder einer dritten Partei, die vom Käufer benannt wurde, erhalten werden bzw. die erbrachte Leistung vom Käufer abgenommen wurde. Im Falle, dass der Verkäufer Bedingungen gewahrt wird, die ihn daran hindern, das vereinbarte Liefer- oder Leistungsdatum zu erfüllen, muss er den Käufer davon ohne Verzug schriftlich in Kenntnis setzen. Akzeptiert der Käufer eine spätere Lieferung, gilt dies nicht als Verzichtserklärung auf Rechtsmittel oder auf das Rücktrittsrecht wegen Lieferverzugs.
- (3) Außer es wurde schriftlich anderweitig vereinbart, muss die Lieferung verzollt erfolgen (Delivery Duty Paid) gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Incoterms der Internationalen Handelskammer.
- (4) Ist kein Datum für die Lieferung festgelegt, muss der Verkäufer das Datum für die Lieferung/Annahme der Waren oder Leistungserbringung innerhalb der vereinbarten Frist präzisieren. Der Verkäufer muss den Käufer über das Liefer-/Leistungsdatum mindestens fünf (5) Werktage vor diesem Datum in Kenntnis setzen; das Datum der Mitteilung fließt nicht in die Berechnung der Mitteilungsfrist ein.
- (5) Sind die Waren "wie benötigt" zu liefern, wird der Käufer das Lieferdatum innerhalb der vereinbarten Frist präzisieren. Er muss den Verkäufer über das gewünschte Lieferdatum mindestens fünf (5) Werktage vor diesem Datum informieren; das Datum der Mitteilung wird nicht für die Berechnung der Mitteilungsfrist berücksichtigt.
- (6) Im Falle von Verträgen wie in Unterabschnitten (4) und (5), meint der Begriff "unverzüglich" drei (3) Werktage und der Begriff "prompt" zehn (10) Werktage ab dem Datum des Vertragsabschlusses; das Datum des Vertragsabschlusses wird nicht für die Berechnung des Lieferzeitraums berücksichtigt.
- (7) Im Falle eines Liefer-/Annahmevertrages in Teilen, muss die vereinbarte Anzahl der Waren in ungefähr gleichen Teilen während des vereinbarten Liefer-/Annahmezeitraums geliefert/angenommen werden. Jede Partei muss die andere Partei mindestens fünf (5) Werktage vor der Lieferung/Annahme in Kenntnis setzen; das Datum der Mitteilung wird nicht für die Berechnung der Mitteilungsfrist berücksichtigt.
- (8) Der Verkäufer darf keine Teillieferung oder verfrühte Lieferung ohne die schriftliche Einwilligung des Käufers vornehmen.
- (9) Liefert der Verkäufer die Waren früher als vereinbart, darf der Käufer deren Annahme verweigern. Nimmt er die Waren an, obwohl sie früher als vereinbart geliefert wurden, werden die Waren beim Käufer oder bei einer dritten Partei, die von ihm benannt wird, bis zum vereinbarten Lieferdatum gelagert. Die Waren werden auf Risiko und Kosten des Verkäufers gelagert.
- (10) Versäumt es der Verkäufer, die Waren zum vereinbarten Datum zu liefern, und der Käufer besteht nicht auf eine Erfüllung des Vertrages, darf der Käufer, nach dem Versäumnis des Verkäufers innerhalb eines erweiterten Lieferzeitraums zu liefern, den unerfüllten Teil des Vertrages stornieren oder Entschädigung für die Nicht-Erfüllung fordern. Erweitert der Käufer den Lieferzeitraum, muss er dem Verkäufer eine Verlängerung von mindestens drei (3) Werktagen einräumen in Fällen von Verträgen, in denen eine Lieferung "unverzüglich" notwendig ist und mindestens sechs (6) Werktagen bei allen anderen Lieferdaten. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Lieferzeitraum in Fällen von Verträgen mit festgelegtem Datum zu verlängern.
- (11) Ungeachtet der Rechte des Käufers gemäß Unterabschnitt (9), muss der Verkäufer bei einem Lieferverzug eine Vertragsstrafe von 1% für jede Kalenderwoche oder einem Teil der Kalenderwoche des Verzugs bezahlen. Allerdings wird die Strafe nicht höher als 5% des Gesamtwertes der ausstehenden Waren oder Dienstleistungen betragen. Die Strafe wird mit jeglichen Entschädigungsforderungen von höherer Summe aufgerechnet. Der Käufer ist berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, bis er die abschließende Zahlung getätigt hat.
- (12) Ist das Liefer-/Leistungs-/Annahmedatum in einem Vertrag abgelaufen und keine der Parteien hat die jeweils andere Partei schriftlich an die Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, gilt der Vertrag als aufgehoben.
- (13) Im Falle einer Naturkatastrophe, eines Ausnahmezustands, Streiks oder ähnlicher industrieller Maßnahmen, Unterbrechungen der Geschäftstätigkeiten (z.B. Feuer), Import- oder Exportbeschränkungen oder jeglichem anderen Ereignis höherer Gewalt (Force Majeure), wird die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen, die Frist für den Liefer-/Leistungszeitraum einzuhalten oder, gegebenenfalls, die Waren anzunehmen, entbunden. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, muss die betroffene Partei die andere Partei ohne Verzug oder spätestens 48 Stunden nach Bekanntwerden der Umstände schriftlich in Kenntnis setzen. Die vereinbarten Fristen für die Lieferung/Annahme werden automatisch für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt verlängert. Der Verkäufer muss den Käufer für jegliche Kosten, die durch diese Verspätung entstehen, entschädigen. Ist die Erfüllung auf Grund höherer Gewalt für mehr als dreißig (30) Tage ab dem vereinbarten Datum für die Lieferung/Annahme nicht möglich, sind Verkäufer und Käufer beide berechtigt innerhalb der folgenden sieben (7) Werktage vom Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung zurückzutreten.
- (14) Die Waren müssen verpackt geliefert werden, wenn es sich um eine Art Ware handelt, die für den Transport Verpackung benötigt. Die Verpackung muss für den Transport geeignet sein und allen rechtlichen und behördlichen Bestimmungen für die verwendete Transportart und jeglichen Verpackungsvorgaben, die in der Bestellung des Käufers aufgezeigt werden, entsprechen. Der Verkäufer trägt die Verpackungskosten. Der Käufer ist nur verpflichtet die Verpackung zurückzugeben, wenn dies schriftlich vereinbart wurde; die Kosten für die Rückgabe der Verpackung werden vom Verkäufer getragen.
- (15) Werden die Waren an ihrem Zielort in beschädigter Verpackung angeliefert oder die Waren werden dem Transportunternehmen in beschädigter Verpackung übergeben, darf der Käufer die Waren an den Verkäufer zurücksenden, ohne sie zu prüfen. Der Verkäufer wird für die Kosten aufkommen.
- (16) Der Verkäufer wird dem Käufer, ohne Aufforderung, alle Dokumente und Papiere im Zusammenhang mit den Waren, die nach maßgeblichen Vorschriften, Gesetzen und Bestimmungen erforderlich sind, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Warenlieferung zur Verfügung stellen. Diese beinhalten jegliche Sicherheitsdaten- und Merkblätter, Betriebsanleitungen und ähnliche Dokumente. Wo immer möglich, muss der Verkäufer dem Käufer die Originale zur Verfügung stellen, andernfalls dürfen Kopien eingereicht werden.
- (17) Wenn der Verkäufer oder eine dritte Partei, die von ihm beauftragt wurde, Waren an einen Zielort außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland liefert oder transportiert, ist der Verkäufer ohne Aufforderung verpflichtet, den Exportnachweis beim Käufer vorzulegen, der nach Steuergesetz und den maßgeblichen Bestimmungen bezüglich Zöllen erforderlich ist.

8. Sicherheiten

Der Käufer hat das Recht auf Sicherheiten der üblichen Art und im üblichen Umfang in Bezug auf seine Forderungen, selbst wenn diese vorbehaltlich oder begrenzt sind.

9. Eigentum/Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum der Waren geht auf den Käufer über bei der Annahme der Waren durch ihn oder eine dritte Partei, die durch ihn benannt wird.
- (2) Der Käufer behält die Eigentumsrechte für alle Dokumente (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen), Muster, Substanzen und andere Gegenstände, die der Käufer oder eine dritte Partei, die von ihm instruiert wurde, dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Auftrag übergibt. Die Dokumente, Muster, Substanzen und andere Gegenstände, die der Verkäufer einbehält, sind ausschließlich für den Zweck der Geschäftsbeziehung des Käufers mit ihm gedacht. Der Verkäufer muss sie mit Vertraulichkeit behandeln und darf sie nicht dritten Parteien ohne die schriftliche Einwilligung des Käufers zugänglich machen. Der Verkäufer muss dem Käufer die Dokumente, Muster, Substanzen und andere Gegenstände nach der Ausführung des Vertrages ohne Aufforderung wieder aushändigen, außer sie werden für weitere Aufträge benötigt. Wird der Verkäufer vom Käufer ausdrücklich dazu aufgefordert, wird er die Dokumente, Muster, Substanzen und andere Gegenstände in angemessener Form auf eigene Kosten nach der Ausführung des Vertrages entsorgen.
- (3) Übergibt der Käufer dem Verkäufer eigene Substanzen oder Materialien, bleiben sie Eigentum des Käufers. Mischt oder kombiniert der Verkäufer oder eine von ihm benannte dritte Partei die Substanzen oder Materialien, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat, mit anderen Waren, gilt dies als im Auftrag des Käufers geschehen, mündet jedoch nicht in irgendwelche Verpflichtungen des Käufers. Dem Käufer stehen Eigentumsrechte an dem neuen Artikel zu, der durch die Behandlung oder die Verarbeitung seiner Substanzen oder Materialien entstanden ist.
- (4) Werden die vom Käufer zur Verfügung gestellten Substanzen oder Materialien mit Substanzen oder Materialien dritter Parteien gemischt oder kombiniert, wird der Käufer Miteigentumsrechte an dem neuen Artikel erwerben in dem Verhältnis des Wertes seiner Substanzen oder Materialien zum Gesamtwert des neuen Artikels.
- (5) Für den Fall, dass Substanzen oder Materialien, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, mit anderen Materialien gemischt oder kombiniert werden, überträgt der Verkäufer hiermit seine Eigentumsrechte, oder gegebenenfalls, Miteigentumsrechte an den gemischten oder kombinierten Artikeln; es gilt, dass der Verkäufer diese Artikel als Verwahrer für den Käufer hält.
- (6) Entwickelt oder produziert der Verkäufer Substanzen, Materialien, Dokumente oder andere Artikel während der Erfüllung des Vertrages, vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer die Eigentumsrechte und andere verbundene Rechte auf den Käufer überträgt und diese Artikel als Verwahrer für den Käufer auf eigene Kosten hält.
- (7) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Eigentumsrechte an seinen Waren zurückzuhalten, außer der Käufer hat dem schriftlich zugestimmt.

10. Gewährleistungsforderungen/ Haftung des Käufers

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass er den Auftrag ordnungsgemäß ausführen wird. Der Verkäufer gewährleistet, dass er die Waren/Leistungen in der vereinbarten Qualität und mit den vereinbarten Spezifikationen liefern/erbringen wird, dass die Waren/Leistungen mit den maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie mit anerkannten technischen Standards übereinstimmen und frei von Mängeln sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren dieselben Eigenschaften haben wie frühere Warenlieferungen, die frei von Mängeln waren – außer es wurden im Vorfeld Änderungen mit dem Käufer schriftlich vereinbart.
- (2) Der Verkäufer ist haftbar für Qualitätsmängel und Rechtsmängel in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, außer es ist untenstehend anders geregelt.
- (3) Im Falle eines Mangels, ist der Käufer berechtigt nach seiner Wahl, Nachbesserung oder Ersatz zu fordern. Der Verkäufer wird für alle Kosten und Ausgaben aufkommen, die durch die Prüfung und Behebung des Mangels oder den Ersatz entstehen, selbst wenn die Waren an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden. Dasselbe gilt, selbst wenn der Käufer nur begründete Verdachtsmomente dafür hat, dass ein Mangel besteht. Ist es nicht möglich, den Mangel am Standort der Waren zu beheben, muss der Verkäufer sie von diesem Ort abholen und im Nachhinein zum selben oder einem anderen Ort, der vom Käufer bestimmt wird, zurückbringen. Die Gewährleistungszeit wird für die Zeit der Mängelbehebung oder des Ersatzes ausgesetzt. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen.
- (4) Nach einem gescheiterten Versuch durch den Verkäufer den Mangel zu beheben, ist der Käufer dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung zu fordern. Der Verkäufer ist nicht zu einem zweiten – auch nicht partiellen Versuch – berechtigt, den Mangel zu beheben. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen.
- (5) In dringenden Fällen darf der Käufer auf Kosten des Verkäufers den Mangel selbst beheben oder durch eine dritte Partei beheben lassen oder Ersatz erstehen. Der Käufer wird den Verkäufer sobald wie möglich davon in Kenntnis setzen, dass er von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht hat. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen.
- (6) Der Verkäufer muss den Käufer für jegliche Ausgaben oder Schäden, die im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware entstehen, entschädigen. Diese sind aber nicht begrenzt auf die Ausgaben des Käufers, wenn er Waren zurückrufen muss oder Mängelbehebungs- oder Ersatzforderungen dritter Parteien nachkommen muss. Der Käufer wird den Verkäufer so gut er kann über notwendige Rückrufmaßnahmen in Kenntnis setzen und, im möglichen und angemessenen Umfang, dem Verkäufer die Möglichkeit einräumen, die Rückrufmaßnahmen zu beeinflussen. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen.
- (7) Der Käufer wird offensichtliche Mängel innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen ab der Lieferung der Waren/Leistungserbringung und der im Zusammenhang stehenden Dokumente berichten. Diese Frist wird durch eine angemessene Zeit verlängert, wenn die Untersuchung der Waren auf offensichtliche Mängel länger dauert, auf Grund von technischen oder anderen Untersuchungsbedingungen oder auf Grund von fehlender Dokumentation für die Waren. Haben die Waren versteckte Mängel, beginnt die vorab genannte Frist erst, wenn der Käufer die Mängel entdeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren bereits verarbeitet oder weitergeliefert wurden. Der Käufer erfüllt die Frist, wenn er seine Benachrichtigung über die Mängel innerhalb dieses Zeitraums sendet.
- (8) Der Käufer wird nur haftbar für seine Verstöße gegen vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen oder solche leitender Mitarbeiter oder Beauftragter im Falle eines absichtlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkungen der Haftbarkeit gelten jedoch nicht, wenn es sich um vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten handelt oder wenn Schaden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entsteht. Haftbarkeit für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten ist beschränkt im Falle einer leichten Fahrlässigkeit auf typischen Schaden, von dem erwartet werden kann, dass der Käufer ihn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehen kann. Der Käufer ist nicht haftbar für Schäden oder mittelbare Schäden, die durch Mängel verursacht werden. Das vorangehende hat keinen Einfluss auf jegliche zwingenden Ansprüche von geschädigten Parteien nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer bindenden Gesetzgebung.

11. Produkthaftung

Bringt eine dritte Partei eine Produkthaftungsklage gegen den Käufer an, wird der Verkäufer den Käufer von jeglichen Schadensersatzforderungen freistellen, unabhängig vom Grund und unabhängig davon ob die Klage auf deutschem oder ausländischem Recht basiert, wenn der Verkäufer den Schaden verursacht hat und für diesen gemäß den verschuldensabhängigen Haftungsprinzipien verantwortlich ist. Die Entschädigung wird auch jegliche Ausgaben decken, die durch die Verteidigung gegen solch eine Klage entstehen. Der Verkäufer ist verpflichtet eine Produkthaftungsversicherung abzuschließen und diese auf Anfrage nachzuweisen.

12. Europäische Chemikalienverordnung (REACH)

- (1) Der Verkäufer garantiert, dass alle Substanzen und Materialien, die durch ihn geliefert werden, den Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Verordnung 1907/2006) entsprechen, und dass insbesondere die Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur, die nach der Verordnung erforderlich sind, durchgeführt wurden.
- (2) Der Verkäufer wird dem Käufer kostenfrei, alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die gemäß der REACH-Verordnung erforderlich sind. Der Verkäufer garantiert, dass die Informationen und Dokumente, die zur Verfügung gestellt werden, korrekt sind, insbesondere bezüglich des

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Stand: April 2020

Chemikaliensicherheitsberichts und der Sicherheitsdatenblätter. Der Verkäufer garantiert zusätzlich, dass er der Verpflichtung, Informationen aus der REACH Verordnung aufzubewahren, nachkommt.

- (3) Der Verkäufer wird, nach erster Aufforderung, den Käufer gegen alle Forderungen dritter Parteien entschädigen, die aus dem Verstoß seitens des Verkäufers gegen die REACH Verordnung entstehen. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich informieren, wenn eine Forderung gegen ihn angebracht wird. Die Entschädigung wird auch jegliche Prozesskosten decken, die dem Käufer notwendigerweise entstehen.

13. Geistige Eigentumsrechte

- (1) Der Käufer behält alle Rechte am geistigen Eigentum an allen Dokumenten (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen), an Mustern, Substanzen und anderen Gegenständen, die der Käufer oder eine dritte Partei, die von ihm angewiesen wird, dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Auftrag übergibt.
- (2) Schließt der Käufer mit dem Verkäufer einen Vertrag ~~ab~~ für Entwicklungs- oder Projektarbeiten ab oder der Verkäufer führt Entwicklungs- oder Projektarbeiten im Rahmen des Vertrags durch, ist der Käufer berechtigt, alle Arbeitsergebnisse, das damit verbundene Wissen und alle anderen Rechte am geistigen Eigentum und immaterielle Rechtsgüter (im Folgenden "Geistige Eigentumsrechte" genannt) zu erhalten. Der Verkäufer wird alle "Geistigen Eigentumsrechte" ohne Aufforderung auf den Käufer übertragen und die Originale aller Dokumente oder alternativ Kopien davon sowie Informationen bezüglich der geistigen Eigentumsrechte übergeben. Ist es nicht möglich (teilweise) die geistigen Eigentumsrechte zu übertragen, ist der Käufer berechtigt, eine exklusive Lizenz zu erhalten, um sie zu verwerten. Der Verkäufer, seine Angestellten und andere Vertreter sowie dritte Parteien, die von ihm beauftragt wurden, verpflichten sich, den Käufer bei der Wahrung der geistigen Eigentumsrechte zu unterstützen.
- (3) Der Verkäufer gewährleistet, dass weder die gelieferten Waren noch deren Verwendung gegen geistige Eigentumsrechte oder gegen die Rechte dritter Parteien verstoßen. Im Falle eines Verstoßes gegen solche Rechte dritter Parteien, wird der Verkäufer, unabhängig davon, ob er oder der Käufer sich solcher Rechte bewusst sind, den Käufer für jeglichen daraus resultierenden Schaden entschädigen. Des Weiteren wird der Verkäufer den Käufer nach erstmaliger Aufforderung für alle Forderungen dritter Parteien wegen des Verstoßes gegen Rechte am geistigen Eigentum entschädigen.

14. Vertraulichkeit

Der Verkäufer wird alle Geschäftsvorgänge mit dem Käufer und Informationen, Daten, Dokumente, Substanzen, Muster und andere Gegenstände, die er im Zuge der entsprechenden Geschäftsvorgänge erhält, vertraulich behandeln und diese nicht dritten Parteien zugänglich machen, außer die Offenlegung der Existenz und des Inhalts der Geschäftsvorgänge ist absolut notwendig für die Umsetzung der Vorgänge oder es besteht eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung dazu. Für jeden Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung ist der Käufer berechtigt, eine Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000,00 € zu fordern. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit, mehrere Verstöße als einen einzelnen Verstoß zu behandeln, ausgeschlossen. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Forderungen geltend zu machen. Die Höhe der Strafe wird gegen jegliche geforderten Entschädigungssummen aufgerechnet.

15. Sonstiges

Die IOI Oleo GmbH betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001:2018, sowie EMAS. Wir weisen Sie darauf hin, dass die energiebezogene Leistung ein Kriterium zur Bewertung bei der Beschaffung neuer Energie nutzender Produkte, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen mit wesentlichem Einfluss auf unseren Energieverbrauch ist. Wir bitten Sie uns proaktiv energiesparende Optionen anzubieten und Mehrkosten zu bepreisen.

16. Geltendes Recht

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland regeln alle rechtlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods CISG) gilt nicht.

17. Schiedsgericht

Alleiniger Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, werden abschließend in Übereinstimmung mit den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Schiedsort ist Hamburg, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

18. Freizeichnungsklausel

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf betrifft nicht die Gültigkeit der verbleibenden Klauseln. Jegliche ungültige Klausel wird ersetzt durch die rechtlich gültige Klausel, deren wirtschaftliche Absicht dem Zweck der ungültigen Klausel am Nächsten kommt.